

Intervention SP-0305 Informationsmaßnahmen für Verbraucher

- Erläuterungen und Leitlinien zur Antragstellung -

Stand 18.02.2025

Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	1
2 Rechtsgrundlagen.....	2
3 Gegenstand der Förderung.....	2
4 Förderfähige Ausgaben.....	3
5 Antragsteller / Zuwendungsempfänger.....	4
6 Verfahren.....	4
7 Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Verfahrensschritten.....	5
8 Auswahlverfahren.....	6
9 Zuwendungsbestimmungen.....	7
10 Umfang und Höhe der Zuwendung.....	9
11 Änderung eines Vorhabens nach erfolgter Bewilligung.....	9
12 Zuständigkeit.....	10
13 Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen.....	10
14 Rückforderungen und Sanktionen.....	11

1 Einleitung

Ziel der Förderung ist es Vorhaben zur Verbraucherinformation zum verantwortungsvollen Weinkonsum und zu Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Rheinland-Pfalz weiterhin zu unterstützen. Die Förderung ist **Bestandteil des nationalen Strategieplans als Intervention SP-0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten.**

Der nationale Strategieplan legt u.a. fest, welche Formen der Interventionstätigkeiten als förderfähig gelten können. Hinsichtlich der Inhalte der förderfähigen Informationsmaßnahmen sind insbesondere die folgenden Festlegungen zu beachten: Die Vorhaben und

die damit einhergehenden Aktionen, für die die Unterstützung gewährt wird, bestehen darin, die Verbraucher in den Mitgliedstaaten über verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs zu informieren. (GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland, S. 731)

2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/126 DER KOMMISSION vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (AbI. EU Nr. L 20, S. 52)
- GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland (2023DE06AFSP0001) Nr. 12 Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 15. November 2023 217 in der Förderperiode 2023 bis 2027
- Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (BGBl. 2023, Nr. 304)
- Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (GVBl. 2024, 315)

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **Vorhaben zur Verbraucherinformation**. Gegenstand der Verbraucherinformationen können sein:

- (1) ein verantwortungsvoller Weinkonsum und
- (2) die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Rheinland-Pfalz, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs des Weins als Teil der Informationsmaßnahme benennen.

Gefördert werden **Informationskampagnen sowie Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen** in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU.

Die Maßnahmen dürfen nicht konsumanregend sein. Die Unterstützung einzelner Vorhaben wird maximal über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Eine Verlängerung um einmalig höchstens zwei Jahre oder zweimal um jeweils höchstens ein Jahr ist möglich, wenn dies auf Grund der Ergebnisse des Vorhabens gerechtfertigt ist. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen die eine Entscheidung zur Verlängerung des Vorhabens begründen.

Sofern Maßnahmen im Rahmen anderer Förderinstrumente der Europäischen Union unterstützt werden, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

4 Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens zählen Planungs- und Ausführungsausgaben.

Planungsausgaben sind beispielsweise Ausgaben für den Entwurf und die Gestaltung einer Anzeige, die Planung einer Informationsveranstaltung oder die Planung und Gestaltung eines Messeauftritts. Der Miete ist Vorrang vor der Anschaffung zu geben. Bei Anschaffungen ist die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit gegenüber Miete zu belegen.

Zu den **Ausgaben zur Ausführung** eines Vorhabens zählen z.B. Ausgaben für die Schaltung von Anzeigen, Druck von Broschüren, Standmiete und Bau eines Messestandes, Mieten Veranstaltungsräume oder Honorare für Referenten.

Weiter sind **Personalausgaben** (eingesetztes Personal des Antragstellers) förderfähig, die sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen. Um Personalausgaben geltend zu machen, muss dem Förderantrag eine detaillierte Personalplanung beigelegt werden, die alle für das Vorhaben durchzuführenden Tätigkeiten und den zugehörigen Zeitaufwand beschreibt. Für jede zur Planung und Ausführung vorgesehene Person werden nachstehende Angaben benötigt:

- Name, Vorname, Funktion,
- Vorhabenbezogene Aufgabe / Tätigkeit,
- Umfang der Tätigkeit für das Vorhaben (Angabe in Arbeitsstunden),
- Stundensatz in Euro.

Die Ausgabenansätze für einzusetzende Mitarbeiter müssen anhand von Vertragsunterlagen oder Abrechnungen der Vorjahre plausibilisiert werden. Während der Umsetzung des Vorhabens müssen alle eingesetzten Mitarbeiter taggenaue Tätigkeitsberichte ausfüllen und diese vom Vorgesetzten signieren lassen. Diese Berichte dokumentieren welche Tätigkeiten wie lange am entsprechenden Tag durchgeführt wurden. Zur Abrechnung sind mit dem Zahlantrag eine Aufstellung der tatsächlich eingesetzten Personen, die o.g. Tätigkeitsberichte dieser Personen und Auszüge aus der Zeiterfassung des Antragstellers der Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Die **Verwaltungsausgaben** entsprechen pauschal 15 Prozent der anerkannten Personalausgaben.

5 Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Anträge können gestellt werden von:

- (1) Berufsverbänden (z.B. Weinbauverbände, Vereinigungen von Weingütern¹)
- (2) Weinerzeugerorganisationen und deren Vereinigungen,
- (3) Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Erzeugern,
- (4) Branchenverbänden,
- (5) Einrichtungen des öffentlichen Rechts (z.B. Landwirtschaftskammer) oder
- (6) Privatwirtschaftliche Unternehmen.

Im Antrag ist die **Unternehmensnummer für die Agrarförderung** anzugeben. Diese Unternehmensnummer kann bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.

6 Verfahren

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anträge können unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars ganzjährig gestellt werden.

Die zuständige Stelle prüft nach Eingang des Antrages die Vollständigkeit der Angaben und der beigefügten Nachweise. Fehlende Angaben und Nachweise werden unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert. Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn er unvollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist und der Antragsteller der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommt. Liegen Antrag und Nachweise vollständig vor, werden sie von der zuständigen Stelle geprüft und bewertet. Es folgt das Auswahlverfahren (vgl. Erläuterungen in Abschnitt 8 der Leitlinien). Die dort ausgewählten Vorhaben erhalten einen Bewilligungsbescheid.

Änderungen und Ergänzungen bzgl. der zur Umsetzung vorgesehenen Vorhaben sind möglich, diese sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Für bestimmte geringfügige Änderungen gelten vereinfachte Bedingungen. Als geringfügige Änderung in diesem Sinne gelten Ausgabenverschiebungen von maximal 20 % zwischen den Aktionen ohne Auswirkungen auf das Gesamtvolumen der ursprünglich bewilligten Beträge. Diese müssen vor ihrer Durchführung nicht genehmigt werden. Sie sind aber vor dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Es kann pro Jahr ein entsprechender Folgeantrag gestellt werden.

¹ Voraussetzung: Der Berufsverband muss über eine eigene Rechtspersönlichkeit, z.B. als eingetragener Verein, verfügen.

Nach der Bewilligung ist **spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme** die Auszahlung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Hierzu ist das vorgegebene Muster Verwendungsnachweis mit Zahlantrag zu verwenden.

Dem Antrag auf Auszahlung sind die abgeschlossenen Verträge, die Dokumentation des durchgeführten Vergabeverfahrens oder der Markterkundung, eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme, die Ausgabenbelege im Original und ggf. beglaubigte Übersetzungen sowie Zahlungsnachweise beizufügen.

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil II und Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union.

7 Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Verfahrensschritten

Bestätigung der Förderfähigkeit von Vorhaben aus Mitteln des Absatzförderungsgesetzes (Abfög)

Sofern die zur Finanzierung vorgesehenen Eigenmittel teilweise oder vollständig über Mittel aus Abgaben nach dem Absatzförderungsgesetz (Abfög) erfolgen sollen und ein entsprechender Projektantrag bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gestellt werden soll, so ist dies im Antrag entsprechend zu vermerken. Die Bewilligungsbehörde holt bei der für die Bewilligung von Abfög-Mitteln zuständigen Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz eine Bestätigung der Förderfähigkeit des Vorhabens nach Abfög und der Bereitstellung dieser Mittel auf Grundlage des genehmigten Projektplans der Antragstellerin ein. Danach kann der vollständige Eingang des Antrages bestätigt werden und nach Durchlaufen des Auswahlverfahrens die Bewilligung erfolgen.

Vorhabenbeginn / Gestattung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Gemäß § 44 Absatz 1 VV LHO gilt, dass nur für solche Vorhaben eine Zuwendung bewilligt werden darf, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Bewilligungsbehörde prüft nach Antragseingang die formale Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Sobald diese gegeben ist, informiert die Bewilligungsbehörde die Antragstellerin entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt kann mit dem geplanten Vorhaben begonnen werden.

Sofern bereits vor der Antragstellung eine Auftragsgabe erforderlich ist, um z.B. die Grundlagen für die Konzeption eines Vorhabens erstellen zu können, kann ein formloser Antrag zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. In diesem Antrag ist das beabsichtigte Vorhaben in seinen Grundzügen zu beschreiben um der Bewilligungsbehörde eine Beurteilung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens zu erlauben.

Ausschreibung / Vergabe

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-GAP-SP in RLP) Nr. 4 Vergabe von Aufträgen.

Danach sind Aufträge durch den Zuwendungsempfänger nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Nichtöffentliche Auftragsgeber sind bei einem Auftragswert ab 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, mindestens drei Angebote einzuholen, sofern mehrere Anbieter im Markt vertreten sind. Die Angebotsaufforderung mit Leistungsbeschreibung müssen so ausgestaltet sein, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.

Öffentliche Auftraggeber und diesen gleichgestellte Auftraggeber² haben bei Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.

Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallenden öffentlichen Auftraggeber die zuletzt genannte Verwaltungsvorschrift sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Der aktuelle EU-Schwellenwert für Lieferungen und Dienstleistungen beläuft sich auf 221.000 EUR.

Für öffentliche und nichtöffentliche Auftraggeber gilt: **Markterkundungen sind erst ab einem Netto-Auftragswert von 3 000 EUR** einzuholen. Die **Schätzung des Auftragswertes ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Internetrecherche) plausibel zu begründen**. Dies gilt auch bei einem Netto-Auftragswert unter 3 000 EUR ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 500 EUR.

Von der Verpflichtung zur Einholung von Angeboten ausgenommen sind Aufträge zur Veröffentlichung von Anzeigen in Printmedien und vergleichbaren elektronischen Medien, soweit die Auftragsvergabe unmittelbar durch den Zuwendungsempfänger erfolgt. Die Auswahl der Medien ist vom Zuwendungsempfänger eingehend zu begründen (u.a. Angaben zu der Zielgruppenabdeckung).

8 Auswahlverfahren

Die eingereichten Anträge werden von der Bewilligungsbehörde geprüft, bewertet, einem Auswahlverfahren unterzogen und bewilligt bzw. abgelehnt. Die Auswahlverfahren werden

² Soweit ein Vorhaben überwiegend mit Mitteln der Europäischen Union, nationalen Zuwendungen sowie parafiskalischen Abgaben (z.B. Mittel aus Abfög) finanziert wird, werden die Auftraggeber wie öffentliche Auftraggeber behandelt.

auf der Homepage des DLR Mosel angekündigt. In das jeweilige Verfahren werden die Anträge einbezogen, die bis zwei Monate vor dem Auswahlverfahren vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurden. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird auf der Homepage des DLR Mosel veröffentlicht.

Die vorliegenden Anträge werden einer Bewertung nach untenstehendem Schema unterzogen.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 275 Punkte
Programm betrifft sowohl den verantwortungsvollen Weinkonsum als auch die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben (50 Punkte für ein Programm, das beide Aspekte gleichwertig behandelt, 0 Punkte für ein Programm, das ausschließlich einen Aspekt behandelt.)	50
Programm betrifft mehrere Mitgliedstaaten (60 Punkte für ein Programm, das mehrere EU-Märkte abdeckt, 30 Punkte für ein Programm, das einen Mitgliedstaat betrifft.)	30 oder 60
Programm betrifft mehrere Verwaltungs- oder Weinbauregionen (ja 40 Punkte, nein 0 Punkte)	40
Programm betrifft mehrere geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben der Union (125 Punkte für ein Programm, das alle Ursprungsbezeichnungen in RP betrifft, 75 Punkte für ein Programm, das mehrere g.U., g.g.A. in RP betrifft, 25 Punkte für ein Programm, das eine Ursprungsbezeichnung betrifft.)	25, 75 oder 125
Erforderliche Mindestpunktzahl	entfällt

Auswahl der Vorhaben: Im Anschluss an die Bewertung erfolgt die Reihung anhand der Prioritätskriterien und deren Gewichtung. Liegen mehrere Anträge vor, so werden diejenigen mit höherer Bewertungszahl bevorzugt. Die Auswahl erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

9 Zuwendungsbestimmungen

Dem Antrag sind eine Maßnahmenbeschreibung und eine Ausgabenaufstellung beizufügen. Sind innerhalb eines EU-Haushaltsjahres (16.10. eines Jahres bis zum 15.10. des Folgejahres) mehrere Vorhaben geplant, wird die Vorlage eines Gesamtkonzeptes empfohlen, in das die einzelnen, geplanten Vorhaben eingeordnet werden. Im Falle bedeutender Änderungen eines Vorhabens, die eine Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde erforderlich machen, ist ein entsprechender Änderungsantrag zu stellen. (vgl. Nr. 11).

Als Nachweis der Ressourcen zur Durchführung der Maßnahme dient der zuletzt genehmigte Wirtschafts- und Projektplan.

Mindestanforderungen an förderfähige Maßnahmen der Verbraucherinformation zur Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Rheinland-Pfalz

Der Antrag muss Informationen über die inhärenten Eigenschaften oder die Merkmale des beworbenen Weines enthalten (ggf. Verweis auf Lastenhefte/ Produktspezifikationen).

Für die **Förderfähigkeit von Informationskampagnen** (z.B. Anzeigenschaltungen, Flyer, Internetseiten) ist zu beachten:

Die Nennung des Begriffs „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) bzw. „Geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.) in Verbindung mit dem Anbaugebiet ist zwingend notwendig. Z. B.: „Anbaugebiet X ist eine geschützte Ursprungsbezeichnung“. Darüber hinaus

sind Erläuterungen zur betreffenden g. U. oder g.g.A. aufzunehmen. Dies sind Informationen zu den

- natürliche Rahmenbedingungen des Weinbaus im Anbaugebiet (z.B. Klima, Geologie),
- gebietstypische Rebsorten,
- Qualitätsanforderungen und –überprüfungen der g.U./g.g.A.-Weine sowie
- ggf. weiterer Eigenschaften der g.U./g.g.A.-Weine aufgrund seines besonderen geographischen Umfelds oder Ursprungs.

Die Inhalte werden maßgeblich durch die jeweilige Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung bestimmt. Hier ist insbesondere auf die jeweiligen Kapitel 6 bis 8 zu achten, die in die inhaltliche Gestaltung der Informationskampagne einfließen sollen.

Der erläuternde Text zu g.U. /g.g.A. soll gut lesbar sein. Die nachstehenden Embleme (Mindesthöhe/Durchmesser: 2 cm) für Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) oder Geschützte geografische Angaben (g.g.A.) und die Europäischen Union (EU) sind bei Informationsmitteln wie Anzeigen, Plakaten, Internetseiten usw. in direktem Zusammenhang mit dem erläuternden Text aufzunehmen.

g.U.	g.g.A.	EU
geschützte Ursprungsbezeichnung	geschützte, geografische Angabe	Europäische Union
		

Ein ergänzender Verweis auf weiterführende Informationen auf der Homepage der Antragstellerin ist erforderlich. Dies sollte durch Verlinkung des g.U.- oder g.g.A.-Symbols mit diesen Informationen erfolgen. Die Informationen sollten so ausgestaltet sein, dass sie dem **Ziel der Verbraucherinformation** genügen. Ein ausschließlicher Verweis auf die Produktspezifikationen der jeweiligen g.U. mit entsprechendem Link oder andere Internetseiten mit vergleichbaren Inhalten reicht nicht aus.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. **Der Informationscharakter muss bei der Ausgestaltung der eingesetzten Instrumente eindeutig im Vordergrund stehen.** Dies betrifft
 - a. die inhaltliche Gestaltung und
 - b. das grafische/visuelle Design der eingesetzten Medien, das die Information zur jeweiligen g.U./g.g.A. hervorhebt.

Textliche und audiovisuelle Beiträge müssen vorrangig der Übermittlung dieser Informationen dienen.

2. Die eingesetzten Kommunikationsmittel dürfen keine Darstellungen enthalten, die einen direkten Zusammenhang zum Weinkonsum herstellen. (z.B.: keine Darstellung von Personen bei einer Weinverkostung.)
3. Der Umfang der Informationen, der in einzelnen Kommunikationsmitteln enthalten ist, kann u.a. in Abhängigkeit von der gegenseitigen Verzahnung verschiedener Kommunikationsmittel variieren. (z.B.: Der Verweis auf weitergehende Informationen auf einer Homepage erlaubt eine Reduzierung des Informationsumfangs in einer Anzeige.)

Voraussetzung für die **Förderfähigkeit der Beteiligung an / Durchführung von Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen** ist

- der gut sichtbare Hinweis auf die jeweilige Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder Geschützte geografische Angabe (g.g.A.) unter Nennung des Anbaubereichs und Verwendung der Embleme (g.U./g.g.A. + EU),
- der vorrangige Informationscharakter der Maßnahme, mit dem die charakteristischen Eigenschaften der jeweiligen Geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) oder Geschützte geografische Angaben (g.g.A.) vermittelt werden.

Veranstaltungen oder Messeauftritte bzw. Teile dieser Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie der Verbraucherinformation dienen.

Der Antragsteller stellt sicher, dass die im Zusammenhang mit der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verbreitenden Informationen über den verantwortungsvollen Weinkonsum von der für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, genehmigt worden ist (Genehmigung nach § 3b Abs. 5 des Weingesetzes). Genehmigungen von Stellen anderer Mitgliedstaaten sind in Deutsch, ggf. als Übersetzung vorzulegen.

10 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Unterstützung wird in Form einer Zuwendung zu den förderfähigen Ausgaben in Höhe von 50 v. H. gewährt.

11 Änderung eines Vorhabens nach erfolgter Bewilligung

Erfolgen nach der Bewilligung Änderungen gegenüber dem beantragten Vorhaben, so sind diese Änderungen entweder der Bewilligungsbehörde anzuzeigen (im Falle geringfügiger Änderungen) oder müssen zunächst der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden (im Falle bedeutender Änderungen) und können erst nach erfolgter Genehmigung (Änderung des Bewilligungsbescheides) umgesetzt werden.

Als „geringfügige Änderungen“, die ohne vorherige Genehmigung vorgenommen werden können, sind Änderungen zu verstehen, die sich für keinen Teil des Vorhabens auf die Förderfähigkeit und auf die Ziele des Vorhabens auswirken. Als solche geringfügige Änderungen werden Ausgabenerhöhungen einzelner Ausgabenarten des Ausgabenplans bis zu einer Höhe von maximal 20 % der ursprünglich bewilligten Beträge verstanden, sofern der Gesamtbetrag der genehmigten Unterstützung für das Vorhaben nicht überschritten wird.

Geringfügige Änderungen müssen vor ihrer Durchführung nicht genehmigt werden. Sie sind aber vor dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Bedeutende Änderungen sind dagegen vor Durchführung der Bewilligungsstelle zur Prüfung und Bescheidung vorzulegen. Hierzu zählen z. B. Veränderungen bzw. Ergänzungen im Ausgabenplan und wesentliche Abweichungen in der Ausführung des Vorhabens (z. B. Vorhaben wird nicht vollständig durchgeführt, Aufnahme neuer Ausgabenpositionen, nicht realisierte Ausgabenpositionen). Soweit Änderungen zu einer Erhöhung der beantragten Ausgaben führen, ist auch die geänderte Finanzierung darzustellen. Dies betrifft insbesondere Angaben zu einer Erhöhung des geplanten Einsatzes von Abfögmitteln.

12 Zuständigkeit

Zuständig für die Annahme, Bearbeitung und Bewilligung der Anträge ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel.

13 Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen

Alle beantragten Maßnahmen sind aufgrund der EU-Vorgaben zu kontrollieren. Dies erfolgt:

- im Rahmen der Verwaltungskontrolle vor Maßnahmenbeginn auf Basis des vollständig eingereichten Förderantrags nebst Anlagen.
- im Rahmen der Verwaltungskontrolle und Vorortkontrolle nach Abschluss der Maßnahme auf Basis des Zahlungsantrags (Verwendungsnachweis) und der eingereichten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie
- im Rahmen von Kontrollen durch das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Weinbaus zuständige Ministeriums, von diesem beauftragte Behörden und Institutionen oder dem Ministerium nachgeordnete Dienststellen sowie Institutionen der EU und des Bundes. Dabei wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere unternehmensbezogene Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen geprüft.

Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe der zuständigen Behörde zu erheben und bereitzustellen.

Die dem Zuwendungsempfänger durch die Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen und Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes aufzubewahren.

Für statistische Zwecke und zur Maßnahmenkoordinierung und -bewertung erklären sich die Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass die aus dem Förderantrag und der abschließenden Maßnahmendokumentation hervorgehenden Daten und Informationen ausgewertet und an andere zuständige Stellen, weitergegeben werden.

Die Daten zum Förderantrag werden gemäß Verordnung VO (EU) 1306/2013 und VO (EU) 908/2014 veröffentlicht.

14 Rückforderungen und Sanktionen

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Rückforderungen und Sanktionen richten sich nach verwaltungsverfahrensrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieses Merkblattes, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen sowie für die Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.

Grobe Abweichungen gegenüber den Angaben im Antragsformular bzw. dem Bewilligungsbescheid führen dazu, dass die Beihilfe nicht gewährt wird.

Anlage:

Tabelle der geschützten Ursprungsbezeichnung und geschützte geografische Angaben in Rheinland-Pfalz

Anbaugebiet	Qualitätswein - geschützte Ursprungsbezeichnung
Ahr	geschützte Ursprungsbezeichnung Ahr
Mittelrhein	geschützte Ursprungsbezeichnung Mittelrhein
Mosel	geschützte Ursprungsbezeichnung Mosel
Nahe	geschützte Ursprungsbezeichnung Nahe
Pfalz	geschützte Ursprungsbezeichnung Pfalz
Rheinhessen	geschützte Ursprungsbezeichnung Rheinhessen

Anbaugebiet	Landwein - geschützte geografische Angabe
Ahr	geschützte geografische Angabe Landwein Ahrtaler
Mittelrhein	geschützte geografischen Angaben Rheinburgen Landwein
Mosel	geschützte geografische Angabe Landwein der Mosel geschützte geografische Angabe Landwein der Saar geschützte geografische Angabe Landwein der Ruwer
Nahe	geschützte geografische Angabe Nahegauer Landwein
Pfalz	geschützte geografische Angabe Pfälzer Landwein
Rheinhessen	geschützte geografische Angabe Rheinischer Landwein

Die geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Landwein Rhein“ erstreckt sich auf Landweine aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen	geschützte geografische Angabe Landwein Rhein
---	---